

Schützen und Kirchenrecht

Prävention gegen sexuellen Missbrauch

An den BHDS ist in letzter Zeit mehrfach die Frage gestellt worden, ob sich die Bruderschaften und Regionalverbände des BHDS bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Schießveranstaltungen, an die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (im Folgenden Präventionsordnung) halten müssen oder nicht.

Nachfolgend wird anhand der im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Ausgabe April 2011, S. 143 ff, für das Erzbistum Köln veröffentlichten Präventionsordnung ein Überblick gegeben.

Der BHDS ist ein Verein im Sinne des Vereinsrechts des BGB mit Sitz in Köln. Daneben wurde er durch Schreiben des Erzbischofs von Köln vom 24.08.2000 auch als eine kirchliche Vereinigung mit der Rechtsstellung eines privaten nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des Kirchenrechts anerkannt. Diese Anerkennung ist auf der Internetseite des Bundes unter „Service/Infos A-Z, dort kirchliche Vereinigung“ veröffentlicht.

Die kirchliche Vereinigung im Sinne des Kirchenrechts nach dem Codex Iuris Canonici (abgekürzt: C.I.C.) ist begrifflich nicht mit dem Verein nach dem BGB identisch. Nachfolgend wird juristisch daher nur die kirchenrechtliche, nicht die zivilrechtliche Seite betrachtet.

Das Kirchenrecht kennt vier Arten von Vereinigungen:

- a) den freien Zusammenschluss von Gläubigen mit kirchlicher Zielsetzung (canon 215).
- b) den privaten kirchlichen Verein ohne Rechtsfähigkeit (canon 299 § 3)
- c) den privaten kirchlichen Verein mit Rechtsfähigkeit durch Dekret (canon § 322 § 1)
- d) den öffentlich kirchlichen Verein (canon 300 § 3)

Alle unterliegen kirchlich der Aufsicht des Ortsordinarius (canon. 305 § 2). Für das Vermögen der Vereinigungen gelten besondere aufsichtsrechtliche Regelungen des Kirchenrechts.

Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt.

Die Präventionsordnung hat den folgenden Geltungsbereich (§1): Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlich juristischen Person des kanonischen Rechts.

Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese Köln. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände und Stiftungen.

Als kirchlicher Verein gehört der BHDS zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, der seine Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese Köln hat.

Nach § 38 des Statuts des Bundes werden die Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Ehrenamtliche legt die Präventionsordnung Folgendes fest (§5):

Kirchliche Rechtsträger haben bei Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

Selbstverpflichtungserklärung

Alle gemäß § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlichen Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffenden Personen nicht wegen einer in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden. Die erforderliche Selbstverpflichtungserklärung kann auch von der BHDS-Website (www.bund-bruderschaften.de) im Service-Bereich Infos A-Z heruntergeladen werden.

Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im Kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

Die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eingesetzten Ehrenamtlichen müssen nach § 5 Abs. 1 Präventionsordnung also vom BHDS bzw. seinen Mitgliedern mit der größtmöglichen Sorgfalt im Hinblick auf ihre Eignung ausgewählt werden. Ob Schießaufsichten oder Helfer nach § 5 Abs. 2 Präventionsordnung im sportlichen Bereich, etwa bei Wettkämpfen, Meisterschaften und Prinzenschießen auch eine Schulung von Ehrenamtlichen gemäß § 5 Abs. 2 Präventionsordnung, die den Anforderungen des § 10 Präventionsordnung entspricht, nachweisen müssen, ist zweifelhaft, denn Schießaufsichten und andere Personen, die die Verantwortlichen bei Meisterschaften unterstützen, werden nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Präventionsordnung weder in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit noch in der Katechese tätig.

Hingegen erfasst der Wortlaut in § 10 Präventionsordnung bei der Schulung von Ehrenamtlichen alle im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Ehrenamtlichen. Die Präventionsordnung ist also, was die Schulung bezogen auf den Bereich des Schießsports angeht, nicht eindeutig.

Klares Verhalten der Schützen

Der Jurist ist gehalten, stets den sichersten Weg zu wählen, sodass alle Schützen, die mit Kindern und Jugendlichen umgehen oder sie betreuen, an einer Schulung nach § 6 Präventionsordnung teilnehmen sollten. Die Erzdiözese Köln regelt die Schulung in den Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 Präventionsordnung. Vom 09.12.2011, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln Januar 2012, S. 11 ff. Danach werden Ehrenamtliche, die nicht im Katalog des § 7 Abs. 1 a Ausführungsbestimmungen aufgeführt sind, gemäß § 7 Abs. 1 b Ausführungsbestimmungen geschult. Hierzu gehören die Schützen als Ehrenamtliche in einer kirchlichen Vereinigung. In Betracht kommen stundenweise Schulungen, Online-Schulungen und intensive schriftliche Belehrungen. Die Diözese Köln empfiehlt z. B. eine 20-minütige Unterweisung der Helfer nach einem von der Diözese erarbeiteten Skript für Ehrenamtliche. An einer solchen Schulung teilzunehmen ist nicht schädlich und bekräftigt eine Vorbildfunktion der für den BHDS und seiner in den Untergliederungen ehrenamtlich Tätigen.

Präventionsordnung

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln sieht derzeit keine generelle Vorlagepflicht eines „erweiterten Führungszeugnisses“ für ehrenamtlich tätige Personen vor. In den anderen (Erz-)Bistümern des Einzugsgebietes des BHDS wird die Präventionsordnung unterschiedlich umgesetzt.

Das Erzbistum Paderborn stellt z. B. im Internet unter FAQ (häufig gestellte Fragen) klar, dass von Ehrenamtlichen kein erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 3 Präventionsordnung verlangt wird. Dennoch wird von allen, auch nur kurzzeitig im kirchlichen Bereich ehrenamtlich Tätigen, eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

Das gleiche gilt für Ehrenamtliche im Bistum Essen. Dort wird aber die Präventionsordnung ausdrücklich auch auf erwachsene Schutzbefohlene ausgedehnt.

Im Bistum Trier wurde eine Rahmen-Selbstverpflichtungserklärung erarbeitet. Danach sind alle zuständigen Fachabteilungen, in denen Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen (Jugend, Schule, Kita, Kirchenmusik u.s.w.) arbeiten, aufgerufen, eine Selbstverpflichtungserklärung für ihren Bereich zu entwickeln. Die Schützen gehören nicht hierzu. Das Muster wurde am 01.06.2013 im Amtsblatt Jahrgang 157 veröffentlicht.

Das Bistum Aachen hingegen fordert eine solche Selbstverpflichtungserklärung nach vorangegangener Schulung für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, nach dem Muster Anlage zu § 6 Abs. 3 Präventionsordnung. Nähere Auskünfte können die Präventionsbeauftragten der jeweiligen Bistümer erteilen.

Fazit: Wer im Schießsport ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen umgeht, sollte vorsorglich an einer Präventionsschulung teilnehmen. Eine Selbstverpflichtungserklärung nach der Präventionsordnung ist nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich.

Hermann-Josef Pierenkemper
Bundesjustiziar

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst)-Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Erzbistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift